

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG-) bzgl. des Bauvorhabens Umbau 110 kV-Leitung im Bereich Erfurt/Nord - Vieselbach - Thörey

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.08.2007 Az.: 540.2-3861-01a/06. der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 19.09.07 bis einschl. 02.10.2007

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 während der Dienststunden:  
Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Auftrag  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Az.: 1-3-0324

### Änderungsbeschluss Nr. 1

**1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Udestedt**  
Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 26.02.2001, Az.: 1-3-0324, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Udestedt, Landkreis Sömmerda, wie folgt geringfügig geändert.

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:**
  - 1.1.1 Gemarkung Schwerborn, Flur 2, Flurstücke 201/1, 208, 209, 210, 211 und 213
  - 1.1.2 Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 871/2
  - 1.1.3 Gemarkung Udestedt, Flur 5, Flurstück 559/2, Flur 6, Flurstück 602/2.
- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:**
  - 1.2.1 Gemarkung Kleinrudstedt, Flur 3, Flurstück 255, Flur 4, Flurstücke 333/2, 343/1 und 345/2
  - 1.2.2 Gemarkung Schwerborn, Flur 2, Flurstücke 191, 192/1 und 194/1
  - 1.2.3 Gemarkung Stotternheim, Flur 12, Flurstück 987/9.
- 1.3 Das Flurbereinigungsverfahren ist jetzt ca. 1.151 ha groß und hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1.152 ha.**

**2. Anordnung der Flurbereinigung**  
Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

**3. Teilnehmergeinschaft**  
Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.02.2001 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Udestedt“.

- 4. Beteiligte**  
Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):
  - als Teilnehmer
    - die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
  - als Nebenbeteiligte insbesondere
    - a) der Träger des Unternehmens;
    - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
    - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
    - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
    - e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
    - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
    - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**5. Anmeldung von Rechten**  
Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume Hecken, Feld- und Flurgehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begehrt nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### 7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" in Schloßvippach, in der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue" in Großrudstedt und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Gründe

**Im Flurbereinigungsverfahren Udestedt wurde im Jahre 2005 die Verfahrensgrenze festgestellt und abgemerkt. Im Rahmen dieser Vermessungsarbeiten zeigte sich in einigen Bereichen, dass die angestrebte Übereinstimmung der Verfahrensgrenze zwischen der Örtlichkeit und der Flurstücksgrenzen im Kataster nicht gegeben ist. So befinden sich teilweise örtlich vorhandene Wege und Gräben sowohl innerhalb als auch außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Eine Anpassung von Örtlichkeit und Kataster durch Ausschluss der Flurstücke 871/2, 559/2 und 602/2 aus dem Flurbereinigungsgebiet bzw. Zuziehung der Flurstücke 255, 333/2, 343/1, 345/2 und 987/9 zum Flurbereinigungsgebiet ist daher zwingend erforderlich. Darüber hinaus wird mit der Zuziehung der Flurstücke 333/2 und 343/1 eine ordnungsgemäße gemeindeeigene Zufahrt für die Teichmühle Kleinrudstedt geschaffen.**

Weiterhin werden die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 191, 192/1 und 194/1 zugezogen, um am nördlichen Ortsrand von Schwerborn möglichst eine Übereinstimmung der Verfahrensgrenze in Örtlichkeit und Kataster zu erhalten.

Aufgrund widersprüchlicher Aussagen in den Katasterunterlagen werden die Flurstücke 208, 209, 210, 211 und 213 ausgeschlossen. Das Flurstück 201/1 wird ausgeschlossen, da der ca. 450 m lange Weg nach Schwerborn nicht ausgebaut wurde.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Udestedt hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 der beabsichtigten Änderung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt. Die Stadt Erfurt und die Gemeinde Udestedt haben mit Schreiben vom 17.07.2007 und die Gemeinde Großrudstedt hat mit Schreiben vom 31.07.2007 ebenfalls der Änderung zugestimmt.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, da die Vergrößerung um 1 ha gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.02.2001 geringfügig ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 21.08.2007 (Siegel) gez. Hepping  
Amtsleiter Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Az.: 1 - 3 - 0166

### Änderungsbeschluss Nr. 4

**1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn**  
Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, Az.: 1-3-0166, zuletzt geändert am 03.02.2003 wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:**
  - 1.1.1 Gemarkung Obernissa, Flur 2, Flurstücke Nr.: 124, 125; Gemarkung Bübleben, Flur 11, Flurstück Nr.: 135/1
  - 1.1.2 Gemarkung Obernissa, Flur 4, Flurstücke Nr.: 332/2, 333
  - 1.1.3 Gemarkung Klettbach, Flur 6, Flurstücke Nr.: 633/4, 633/5
  - 1.1.4 Gemarkung Eichelborn, Flur 5, Flurstück Nr.: 494/4
  - 1.1.5 Gemarkung Hayn, Flur 2, Flurstück Nr.: 76
  - 1.1.6 Gemarkung Bübleben, Flur 1, Flurstücke Nr.: 316/4, 317/1, 122/3
  - 1.1.7 Gemarkung Sohnstedt, Flur 3, Flurstück Nr.: 179/1
  - 1.1.8 Gemarkung Bechstedtstraß, Flur 5, Flurstück Nr.: 331/8
  - 1.1.9 Gemarkung Klettbach, Flur 9, Flurstück Nr.: 528/5

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

**1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:**

1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.: 411/1, 411/2, 418/1, 404/1, 404/2, 404/3, 406, 407, 422/2, 423/1, 423/2, 424, 425, 426/1, 426/2, 576, 577, 603, 604, 605, 606, 607

1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 5, Flurstücke Nr.: 451/2, 458/1, 459/2, 460/2, 461/2, 462/2, 470, 475, 476, 477, 598/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1506 ha.

**2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

**Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum;

als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Kranichfeld“ in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim und
- in der Stadtverwaltung Bad Berka

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Gründe:****zu 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3:**

Die Zuziehung erfolgt, da bei der Herstellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass vorhandene befestigte Wege über die genannten Flurstücke verlaufen und sich eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erforderlich macht. Somit besteht bodenordnerischer Handlungsbedarf.

**zu 1.1.4 und 1.1.5:**

Die Hinzuziehungen erfolgen zur vereinfachten vermessungstechnischen Bearbeitung des Verfahrens.

**zu 1.1.6:**

Bei der Feststellung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass das Kreuzungsbauwerk der B 7 und der Zufahrt zum Güterverkehrszentrum nur teilweise über vorhandene Wegeflurstücke verläuft. Bodenordnerischer Handlungsbedarf rechtfertigt die Zuziehung dieser Flurstücke.

**zu 1.1.7:**

Das zuzuziehende Flurstück bildet mit dem angrenzenden bereits dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstück 180/3 eine gemeinsame Wirtschaftseinheit. Im Flurbereinigungsverfahren wird eine Vereinigung angestrebt.

**zu 1.1.8:**

Zur späteren Umsetzung eines abgerundeten ausgebauten Wegenetzes macht sich die Zuziehung des Wegeflurstücks erforderlich.

**zu 1.1.9:**

Das Flurstück wurde mit Änderungsbeschluss vom 20.11.2000 ausgeschlossen. Es wurde übersehen, dass das Flurstück mit dem im Verfahren gelegenen Flurstück 528/4, Flur 9, Gemarkung Klettbach ein gemeinsames Grundstück bildet. Mit der Wiedereinbeziehung in das Verfahren wird der Fehler geheilt.

**zu 1.2.1:**

Die zum Gewerbegebiet Möbelhaus RIEGER gehörenden Flurstücke sowie ein angrenzendes bebauten Flurstück werden ausgeschlossen, da in diesem Bereich kein bodenordnerischer Handlungsbedarf besteht.

**zu 1.2.2:**

Die auszuschließenden Flächen liegen im Bereich des Speichers Hochstedt/Vieselbach. Die bisherige Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich in diesem Bereich an bestehenden Gemarkungsgrenzen, deren Grenzpunkte z.T. nicht zugänglich sind. Diese Abgrenzung ist aus vermessungstechnischen Gründen und im Hinblick auf eine sinnvolle Neuzuteilung unzumutbar. Eine neue Verfahrensabgrenzung wurde an einem örtlich vorhandenen Weg festgelegt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes reduziert sich von 1526 ha auf 1506 ha. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Da die Flächenänderung im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, ist die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig nach § 8 (1) FlurbG einzustufen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eichelborn hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 (1) FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 08.08.2007

(Siegel)

gez. Hepping

Amtsleiter Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

## Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt vom 6. September 2007

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat am 20.06.2007 (Beschluss Nr. 093/07) auf Grund § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit dem §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 10.3.2005 (GVBl. S. 58), dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. S. 2414), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und dem Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 276) folgende Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt beschlossen.

**§ 1 Zweck der Satzung**

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen für die historisch, kulturell und architektonisch besonders wertvolle Altstadt der Stadt Erfurt als denk-

mal-geschützte bauliche Gesamtanlage. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals besonders in der Erfurter Altstadt mit ihren herausragenden Einzeldenkmälern wie z.B. dem Dom, der Krämerbrücke, der Zitadelle Petersberg u.a. und mit ihrem mittelalterlichen Stadtkern, einem der größten in Deutschland, zu Konflikten. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, die deshalb in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten der Altstadt von Erfurt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt abgegrenzt:

(Fortsetzung auf Seite 6)